

**Ergänzung der Verfahrensweise zum Bebauungsplan Nr. 15**

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Genehmigung in der Presse und an der Anschlagtafel - anstatt in Amtsblatt des Landratsamtes - bekanntgemacht wurde.

Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.10.1987 rückwirkend zum **30.11.1974** in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung wurde im städtischen Amtsblatt Nr. 25 am 29.12.1987 bekanntgemacht. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Fürstentfeldbruck, den 12.01.1988

*Heinrich*  
Stewer  
1. Bürgermeister



**BPL NR. 15 T**  
20.03.1980

**BPL NR. 15 T**  
29.08.1980

Die Stadt FÜRSTENTFELDBRUCK erklärt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1950 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1970 (BGBl. I S. 605), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayDS I S. 461), GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 606) Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1955 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 13.06.1974 bis 30.7.1974 im STADTBAUAMT öffentlich ausgestellt.  
H 16.10.1972 bis 16.11.1972

Siegel Fürstentfeldbruck, den 10.03.1974  
(1. Bürgermeister)

B) Die Stadt Fürstentfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.02.1974 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Siegel Fürstentfeldbruck, den 19.03.1974  
(1. Bürgermeister)

C) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 5.09.1974 Nr. 223-6/02-FFB II-14 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Siegel Fürstentfeldbruck, den 15.01.1975  
(1. Bürgermeister)

D) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 9.12.1974 bis 10.01.1975 im Stadtbauamt gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 29.03.1974 ortsüblich durch PRESSE, U. ANSCHLAG bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Siegel Fürstentfeldbruck, den 15.01.1975  
(1. Bürgermeister)

PLANFERTIGER: Stadtbauamt - Fürstentfeldbruck  
Reischl  
Stadtbaumeister

**PLAN NR. 15**

1. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die früheren festgesetzten Bebauungspläne und Tekturen.

2. Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausgenommen sind hier von Anlagen der Energieversorgung wie z.B. Trafostationen, Gasübergabestellen.

4. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden. Soweit Garagen auf den hierfür an den vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, gilt bei entsprechender Grundstücksteilung Grenzbebauung.

5. An öffentlichen Straßen sind Zäune aus gehobelten Latten mit verdeckten Säulen und Betonsockel auszuführen, Gesamthöhe ab OK, Gehsteig 1,00 m Sockelhöhe 20 cm.

- An Bspitzfen kann eine gemauerte oder geschlämte Mauer 1,80 m hoch ausgeführt werden, dieses gilt auch für Hanggrundstücke bei Geländeeinschnitten.
- Nach Art. 107 Abs. 1 Ziff. 3 BayBO wird festgesetzt, daß die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter überdacht sein müssen.
- Soweit in diesem Bebauungsplan Baugrenzen entlang von bestehenden Gebäudenrücken eingehalten sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die bestehenden Außenfronten dieser Gebäude festgesetzt.
- 1. Vollgeschosse - Höchstgrenze -, Dachform: Satteldach, Dachneigung: 25-30°  
Sockelhöhe max.: 70 cm ab Straßenoberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante  
Traufhöhe: max. 6,50 m  
G R Z: max. 0,4  
G F Z: max. 0,8
- 2. Vollgeschosse - Höchstgrenze -, Dachform: Satteldach, Dachneigung: 25-30°  
Sockelhöhe: max. 85 cm ab Straßenoberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante  
Traufhöhe: max. 9,40 m  
G R Z: max. 0,4  
G F Z: max. 1,0
- 3. Vollgeschosse - Höchstgrenze -, Dachform: Flachdach, Sockelhöhe: max. 85 cm ab Straßenoberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante  
Traufhöhe: max. 12,25 m  
G R Z: max. 0,4  
G F Z: max. 1,1

- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Bedarfslinien
- Ga Garagen
- GS1 Gemeinschaftsstellplätze
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- G R Z Grundflächenzahl
- G F Z Geschosflächenzahl
- 70 Maßangabe in Metern
- KinderSpielplatz
- Schule
- Sichtdreiecke: Innerhalb von Sichtdreiecken sind Zäune, Sträucher und Bauvorhaben jeglicher Art nur bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.

- HINWEISE:**
- Bestehende Wohngebäude
  - Bestehende Nebengebäude
  - Bestehende Grundstücksgrenzen
  - Flurnummern
  - Tiefgarageneinfahrt
  - Nordpfeil

Dieser Bebauungsplan liegt amtliche Vermessungsblätter im Maßstab 1:1000 des Bayerischen Landesvermessungsamtes zu Grunde.

M 1:1000

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM	3.03.1971
GEÄNDERT AM	24.08.1971; 20.07.1972
GEÄNDERT AM	26.10.1973; 19.11.73; 5.11.1974
GEÄNDERT NACH RE VOM 5.9.74	NR 223-6102-FFB II-14 AM 5.11.1974